


BESTÄTIGUNGSVERMERKE

Der Gemeinderat hat am 09.12.1985 die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Bad Füssing, 03.03.1989

Gemeinde Bad Füssing
.....
1. Bürgermeister



Der Entwurf des Bebauungsplanes vom 01.12.1988 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 19.12.1988 bis 20.01.1989 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Füssing, 03.03.1989


Gemeinde Bad Füssing
.....
1. Bürgermeister



Die Gemeinde Bad Füssing hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 09.02.89 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Bad Füssing, 03.03.1989

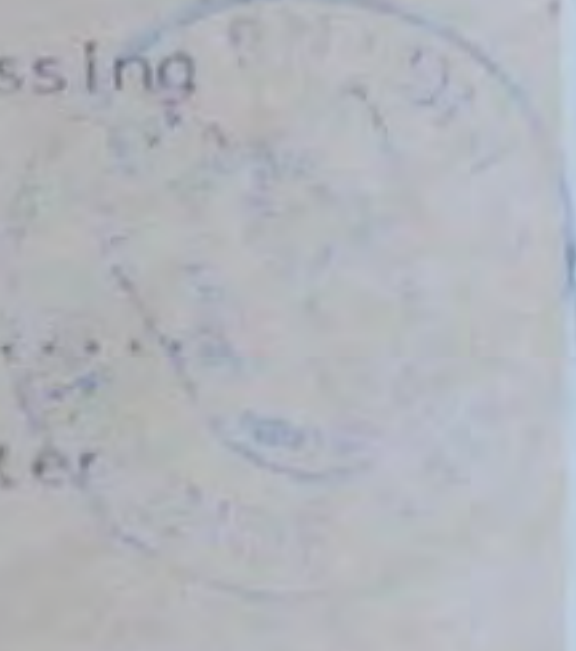
Gemeinde Bad Füssing
.....
1. Bürgermeister



Dem Landratsamt Passau wurde der Bebauungsplan mit Schreiben vom 03.03.1989 gemäß § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt.

Bad Füssing, 03.03.1989

Gemeinde Bad Füssing
.....
1. Bürgermeister



Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist amgemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich. Das Anzeigeverfahren wurde ortsüblich am bekanntgegeben.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan im Rathaus Bad Füssing während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie von Mängeln der Abwägung, sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Verletzung von Mängeln der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Bad Füssing,

Gemeinde Bad Füssing
.....
1. Bürgermeister